

Weiterentwicklung des Fachkräfte- Einwanderungsgesetzes (FKEG)

Jürgen Blechinger, Jurist, Leitung Abteilung Flucht und Migration im
Diakonischen Werk Baden und
Evangelische Landeskirche in Baden



12.12.2023/ 26.02.2024

Aufenthaltsrecht - basics

FREIZÜGIGKEITSRECHT

- EU-Bürger/innen incl. EWR (Norwegen, Island, Liechtenstein) und CH
- Freizügigkeitsberechtigt, wenn seit länger als 5 Jahre in Dtl. **oder** keine Leistungen zur Existenzsicherung (SGB II oder SGB XII) **oder** Arbeitnehmer oder Selbstständige, auch bei ergänzendem Leistungsbezug **oder** Familienangehörige einer solchen Person (auch wenn selbst Drittstaatsangehörige)
- Keine ausländerrechtliche Arbeitserlaubnis erforderlich
- Gleichbehandlungsgrundsatz
- Vereinfachte Anerkennung beruflicher Qualifikationen

Siehe www.ekiba.de/migration Infoblatt „Freizügigkeitsrecht“

Nicht-EU-Bürger = Drittstaatsangehörige

- Visum/Aufenthaltserlaubnis erforderlich
- Beschäftigung nur, wenn Aufenthaltstitel dies erlaubt, teilweise berechtigt dieser generell zur Erwerbstätigkeit, teilweise nur für konkrete Stelle (dann aber Arbeitgeberwechsel auf Antrag möglich)
- Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen oder humanitären Gründen (z.B. anerkannter Flüchtling) , dann Erwerbstätigkeit kein Problem und Aufenthalt hat einen anderen Grund
- Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit:
 - Grundsätzlich nur für akademische Fachkräfte und Fachkräfte mit Berufsausbildung oder für angehende Fachkräfte (Studis; Azubis)
- Sondergruppen: Asylbewerber während des Asylverfahrens, Geduldete, wenn Abschiebung nicht möglich, bis sie möglich ist - hier: Frage nach legalem Aufenthalt, Absicherung des Aufenthalts

Überblick FEG - Änderungen

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz - FEG 1.0

- **März 2020:** Inkrafttreten des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes
- Akademische Fachkräfte (blaue Karte-EU oder Aufenthaltserlaubnis)
- Fachkräfte mit Berufsausbildung , Wegfall der Positivliste, aber zwingend: Anerkennung der beruflichen Qualifikation im Inland
- Wegfall der Vorrangprüfung bei Fachkräften
- neu: Einführung des beschleunigten Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG) als Alternative zum normalen Visumverfahren

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – FEG 2.0

Inkrafttreten:

- **18. November 2023:** Artikel 1. Das sind vor allem die Änderungen bei der **Blauen Karte** und **der Rechtsanspruch auf § 18a / b** (mit den sich daraus ergebenden neuen Zweckwechselföglichkeiten z. B. aus einem Schengenvisum), Änderungen BeschV/AufenthV Art. 1 (Berufskraftfahrer)
- **1. März 2024:** der mit Abstand größte Teil der vorgesehenen Änderungen (Art. 2). Dazu gehören unter anderem die Regelungen zum **Spurwechsel nach zurückgenommenem Asylverfahren**, zur neuen **Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis § 16g statt Ausbildungsduldung**, die Erweiterung der **Nebenverdienstmöglichkeiten** usw. , Änderungen BeschV/AufenthV (größter Teil, u.a. § 6 BeschV Personen mit vergleichbarer Beratungsausbildung, Pflegehelfer*innen,)
- **1. Juni 2024:** Art. 3: Die Regelungen zum **Punktesystem** („Chancenkarte“)

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – FEG 2.0

Was sich nicht ändert:

- Festhalten am Grundsatz: Aufenthalte zum Zwecke Erwerbstätigkeit **nur bei qualifizierter Beschäftigung (mind. 2-jährige Ausbildung)** mit Ausnahmen: u.a. „West-Balkan-Regelung“, BeschV, neu: Pflegehelfer*innen
- Festhalten am Grundsatz: **Erst Arbeitsplatz sicher, dann Visum**
Ausnahmen: u.a. Kann-Visum zur Arbeitsplatzsuche, **Neu: Chancen-AE**
- Festhalten am Grundsatz: Einhalten des **Visumverfahrens**
- Und es ändert sich wenig an den Grundaussagen:
Ohne sehr gute **Deutschkenntnisse** grds. schwierig
Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln muss gewährleistet sein
Problem: ausreichende **Altersvorsorge** ab 45 Jahren....

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz – FEG 2.0 - Überblick

Fachkräftesäule

- Änderungen innerhalb der Fachkräftetitel (§§ 18 ff. AufenthG)

Inkrafttreten erfolgte weitestgehend am 18.11.2023

Erfahrungssäule

- Einführung einer Berufserfahrungsregelung im Bereich nicht reglementierter Berufe (§ 19 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV)
- Einführung der Anerkennungspartnerschaft (§ 16d Abs. 3 AufenthG)

Inkrafttreten erfolgt zum 01.03.2024

Potenzialsäule

- Einführung der sog. Chancenkarte (§§ 20a, 20b AufenthG)

Inkrafttreten erfolgt am 01.06.2024

Sondertatbestände

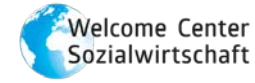
- Änderungen Westbalkanregelung (§ 26 Abs. 2 BeschV)
- Beschäftigung von Pflegehilfskräften (§ 22a BeschV)
- kurzzeitig kontingentierte Beschäftigung (§ 15d BeschV)

Inkrafttreten erfolgt am 01.03.2024

Änderungen Berufskraftfahrer*innen §24a BeschV

Zum 18.11.2023

Chancenkarte § 20a AufenthG neu



- Eine Chancenkarte ist eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.
- Erwerbstätigkeit damit höchstens im Schnitt 20 Stunden die Woche
- Probebeschäftigung (auch in Vollzeit) bis zu 2 Wochen unter best. Voraussetzungen
- Für ein Jahr, danach müssen Voraussetzungen für anderen Aufenthaltstitel vorliegen

- eine **Fachkraft**
(dt. oder ausl. Hochschulabschluss dt. Hochschulabschluss vergleichbar od. Anerkennung der beruflichen Qualifikation)
oder
 - a) eine ausländische Berufsqualifikation hat,
 - aa) die von dem Staat, in dem sie erworben worden ist, staatlich anerkannt ist und
 - bb) deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mind. 2 Jahren vorausgesetzt hat, oder
 - b) einen ausländischen Hochschulabschluss hat, der in dem Staat, in dem er erworben worden ist, staatlich anerkannt ist
 - UND mind. A 2 oder Englisch B2
 - UND mind. 6 Punkte
- Lebensunterhaltssicherung
 - Erteilung im Bundesgebiet, wenn er im Besitz eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 3 oder Abschnitt 4 ist.

Chancenkarte Punktesystem

Mindestens 6 Punkte, aber kann!!

	Kriterien	Punkte
1	Anerkannte ausländische Berufsqualifikation (Teilanerkennung)	4
2	gute deutsche Sprachkenntnisse B2	3
3	(alt zu 2) ausreichende deutsche Sprachkenntnisse B1	2
4	englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1	1
5	mindestens 5 Jahre Berufserfahrung, die im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation stehen	3
6	(alt zu 5) mindestens 2 Jahre Berufserfahrung, die...	2
7	Alter bis 35 Jahre	2
8	Alter 36-40 Jahre	1
9	In den letzten 5 Jahren mind. 6 Mo rechtmäßig in Dtl	1
10	Ehepartnerregelung, wenn Ehepartner auch...	1

- **Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung** vom 16.08.2023 (BGBl. 18.08.2023), **Änderungen AufenthG** u.a., Art. 1 (ab 18.11.2023), Art. 2 (ab01.03.2024), Art. 3 (ab 01.06.2024)
- **Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung** vom 30.08.2023 (BGBl. 31.08.2023), **Änderungen BeschV und AufenthV**, u.a. Art. 1/4 (ab 18.11.2023), Art. 2,3, 5ff (ab 01.03.2024), einzelne Nummern (ab 01.06.2024)
- **Entwurf Rückführungsverbesserungsgesetz** (BT-Drs. 24.11.2023) **mit Änderungsantrag Ampel** („Formulierungshilfe BMI“, Beschäftigungsduldung, Erweiterung Arbeitserlaubnis Asylbewerber*innen u. Geduldete)
- **Entwurf Änderung BVFG** (BT-Drs. 20/8537) - **Änderungsantrag Ampel** (Innen-Ausschuss-Drs. 20 (4) 331) Nachträgliche Korrektur in § 5 Abs. 2/3 und § 10 AufenthG...

FEG 2.0

Fachkräfte nach

§§ 18a, 18b, 18g AufenthG

oder § 19c AufenthG i.V.m. § 6 BeschV neu

Änderung § 18 Abs. 1 AufenthG:

- Die besonderen Möglichkeiten für ausländische Fach- und Arbeitskräfte dienen der Sicherung der Fach- und Arbeitskräftebasis und der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme. Sie sind ausgerichtet auf die nachhaltige Integration **von Fachkräften sowie Arbeitskräften mit ausgeprägter Berufserfahrung in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft** unter Beachtung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen und gesetzliche Erteilungsverbote §§ 5,10 11

§ 5 Abs. 1 AufenthG:

- Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln § 2 Abs. 3
- Passpflicht und Identitätsklärung
- Kein Ausweisungsinteresse, keine Sicherheitsgefährdung
- keine sonstigen Interessen

§ 5 Abs. 2 Einhaltung Visumsverfahren, siehe dazu Spurwechsel unten

§ 10 Aufenthalt und Asylverfahren

§ 11 Keine Einreisesperre

§ 18b Fachkräfte mit akademischer Ausbildung

Einer Fachkraft mit akademischer Ausbildung **wird** eine Aufenthaltserlaubnis **zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung erteilt** (bisher: kann/ zur der die Qualifikation befähigt).

Schon bisher:

- **Nur bei reglementierten Tätigkeiten Anerkennung der beruflichen Qualifikation erforderlich,**
ansonsten Nachweis eines Hochschulabschlusses, der einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist (ANABIN H+)
- Zustimmung der BA-ZAV-AMZ – Prüfung Arbeitsbedingungen – Bezahlung entsprechend der qualifizierten Tätigkeit?

- § 18 b Abs. 2 AufenthG wird verschoben in **§ 18g AufenthG**
- Allg. Gehaltsgrenze statt 2/3 nur noch 56,6 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze
- Niedrigere Gehaltsgrenze: Blaue Karte EU bei Gehalt > **45.300 EUR** ~~43.800 €~~ (bisher 58.400 €); bzw. > **41.041,80 EUR** ~~39.682,80 €~~ (bisher 45.552 €) für akademische Mangelberufe (z.B. Ärzte, Ingenieure) und **neu**, wenn der Hochschulabschluss nicht mehr als 3 Jahre vor der Beantragung der Blauen Karte EU erworben wurde
- IT-Kräften mit Berufserfahrung auf akademischem Niveau



- International Schutzberechtigten, die ihren Schutzstatus in der EU erhalten haben, nicht mehr ausgeschlossen
- Arbeitgeberwechsel soll vereinfacht und Regelungen zur Mobilität innerhalb der EU geschaffen werden, wenn die Blue Karte EU in einem anderen EU-Staat ausgestellt wurde. Den Familiennachzug zu Inhabern einer Blauen Karte soll erleichtert werden n wie die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU. IT-Spezialisten sollen künftig eine Blaue Karte EU erhalten können, wenn sie zwar keinen Hochschulabschluss haben, aber bestimmte nicht formale Qualifikationen nachweisen können.

§18a Fachkräfte mit Berufsausbildung (beruflich Qualifizierte)

- Einer Fachkraft mit Berufsausbildung **wird** eine Aufenthaltserlaubnis **zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung** erteilt.

Schon bisher:

- Zustimmung der BA-AMZ – Prüfung Arbeitsbedingungen – Bezahlung entsprechend der qualifizierten Tätigkeit?
- Wie bisher: § 18 Abs. 2 Nr. 4:
„die Gleichwertigkeit der Qualifikation festgestellt wurde oder ein anerkannter ausländischer oder ein einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss vorliegt, soweit dies eine Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist, und“, d.h. bei Nicht-Akademikern zwingend die Anerkennung der beruflichen Qualifikation für das Visum

§ 19c Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte

(1) Einem Ausländer kann unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann.

(2) Einem Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann.

§ 6 Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer inländischen qualifizierten Beschäftigung kann...erteilt werden, wenn ...:

1. eine **in den letzten fünf Jahren** erworbene, **mindestens zweijährige Berufserfahrung**, die die Ausländerin oder den Ausländer zu der Beschäftigung befähigt,
2. einen Arbeitsplatz, bei dem die Höhe des Gehalts mindestens 45 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt, oder ein Angebot für einen solchen Arbeitsplatz und
(Ist der Arbeitgeber tarifgebunden und beschäftigt er den*die Ausländer*in zu den bei ihm geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen, findet die Gehaltsschwelle)
3. eine der folgenden Qualifikationen:
 - a) eine **ausländische Berufsqualifikation, die von dem Staat, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat**, oder
 - b) einen ausländischen Hochschulabschluss, der von dem Staat, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist.

§ 6 Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung

.. keine Anwendung. In Berufen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie findet Satz 1 Nummer 3 keine Anwendung...

Aufenthalt aus familiären Gründen- Voraussetzungen

● Zum Deutschen

- Ehegatte, Kind (bis 17 Jahre)
- Familiäre Lebensgemeinschaft
- Ehegatten: A 1 Deutsch
- Verfestigung: nach 3 Jahren

● Zu EU-Bürgern Freizügigkeitsrecht

● Zum Ausländer

- Aufenthaltsrecht des Ausländers in D
- Ehegatte, Kind (bis 15 bzw. 17 Jahre)
- Familiäre Lebensgemeinschaft
- Ehegatten: A 1 Deutsch
- **Lebensunterhaltssicherung**
- **Ausreichender Wohnraum**
- Verfestigung: nach 5 Jahren

Lebensunterhalt gesichert? - Berechnung



Bedarf:

- Elternteil 1: 502 €
 - Elternteil 2: 402 €
 - 1 x 14 bis 17 Jahre: 420 €
 - 1 x 6 bis 13 Jahre: 348 €
 - 1 x 0 bis 5 Jahre: 318 €

 - Mietkosten: 1.100 €
-
- 3.090€**

Erwerbseinkommen:

- Nettoeinkommen abzüglich Freibetrag

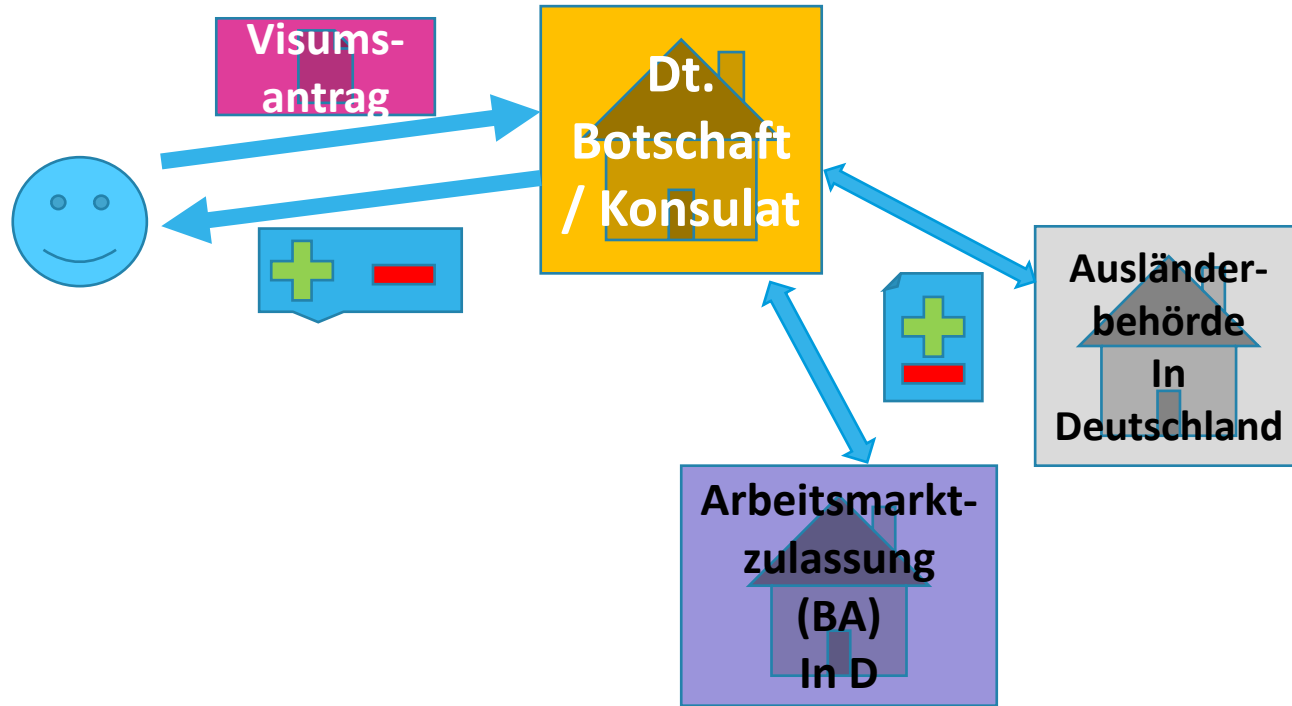
 - Bsp: 1.400 €

 - Kindergeld 3 x 250 €
 - Kinderzuschlag max. 3 x 250 €
= ca. 1.500 €
-
- 2.900 €**

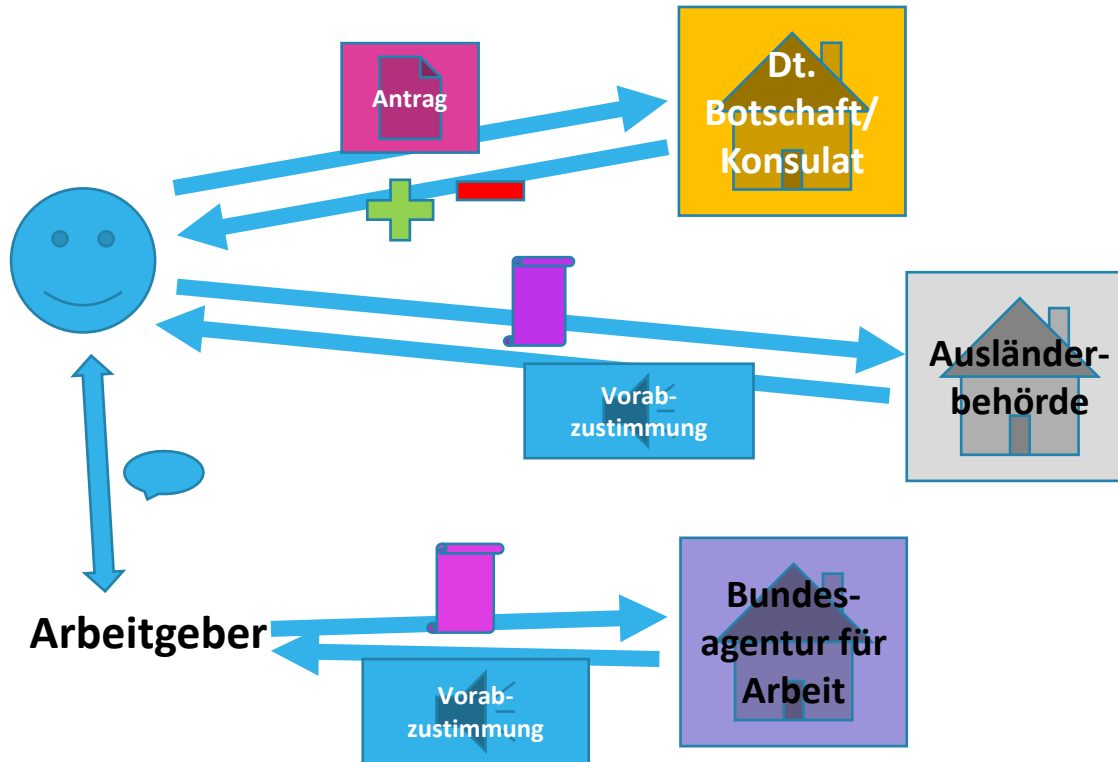
FEG 2.0

Das Verfahren

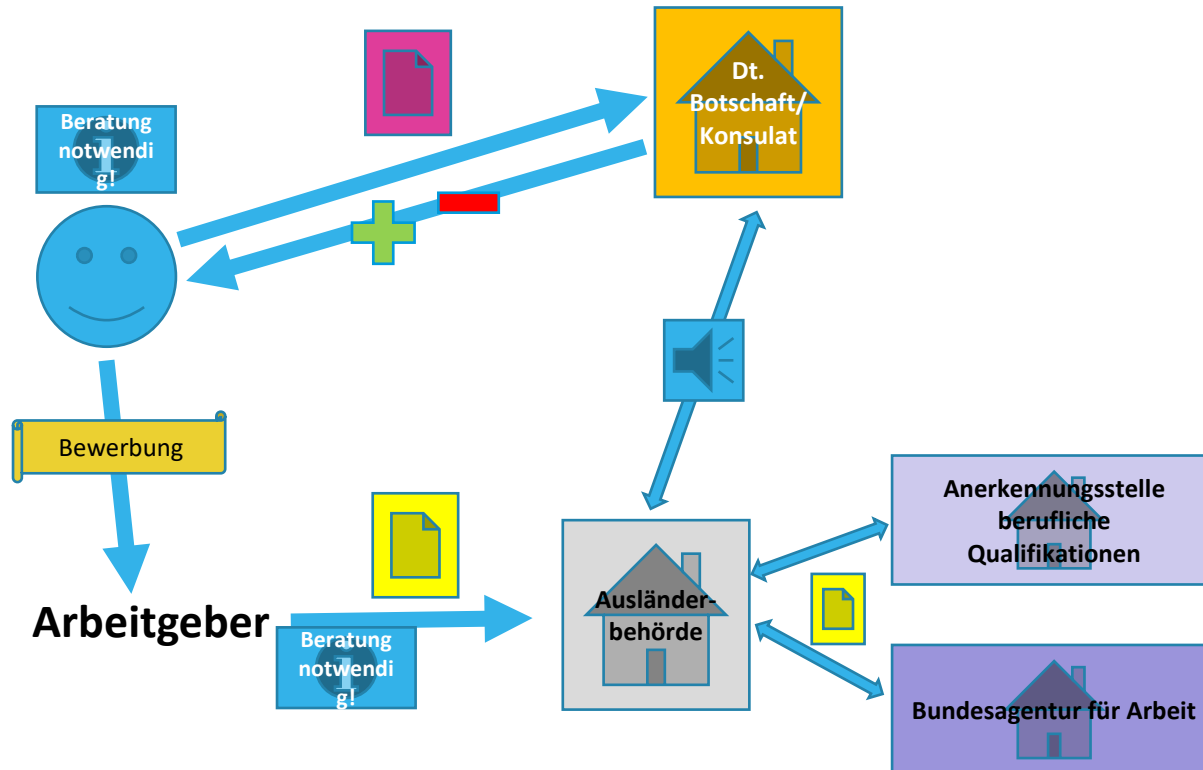
Visumsverfahren



Verfahren mit Vorabzustimmung



Beschleunigtes Verfahren (seit März 2020)



FEG 2.0

**Sonderfälle: Fachkräfte nach
§ 19c AufenthG i.V.m. § 24a BeschV neu
(Berufskraftfahrer*innen)**

§ 24a BeschV neu (Berufskraftfahrer*innen)

~~(1) Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine inländische Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr und Personenverkehr mit Kraftomnibussen erteilt werden, wenn sie~~

~~1. die EU- oder EWR-Fahrerlaubnis und~~

~~2. die Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation nach der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates (ABl. L 226 vom 10.9.2003, S. 4), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/645 (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 29) geändert worden ist, und der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/933 (ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 35) geändert worden ist,~~

~~besitzen, die für die Ausübung der Beschäftigung erforderlich sind. Die Zustimmung wird mit Vorrangprüfung erteilt. Satz 2 gilt nicht, wenn zuvor eine Zustimmung nach Absatz 2 für eine Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber erteilt wurde.~~

§ 24a BeschV neu (Berufskraftfahrer*innen)

(1) Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine inländische Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr oder im Personenverkehr mit Kraftomnibussen erteilt werden.., wenn

1. der Arbeitsvertrag die Ausländerin oder den Ausländer zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erlangung der Voraussetzungen verpflichtet, die für die Berufsausübung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr oder im Personenverkehr mit Kraftomnibussen erforderlich sind,
2. die Arbeitsbedingungen für die Zeit der Maßnahmen so ausgestaltet sind, dass die **nach Nummer 1 erforderliche** Fahrerlaubnis und die Qualifikationen einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Dokumente innerhalb von 15 Monaten erlangt werden können,

§ 24a BeschV neu (Berufskraftfahrer*innen)

(1) Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine inländische Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr oder im Personenverkehr mit Kraftomnibussen erteilt werden., wenn

3. für die Zeit nach Erlangung der Fahrerlaubnis und der Qualifikationen ein konkretes Arbeitsplatzangebot für eine inländische Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr oder Personenverkehr mit Kraftomnibussen bei demselben Arbeitgeber vorliegt und
4. der Nachweis erbracht wird, dass sie die in ihrem Herkunftsland für die Beschäftigung als Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer einschlägige Fahrerlaubnis besitzen.

FEG 2.0

Sonderfälle: Fachkräfte nach

§ 19c AufenthG i.V.m. § 22a BeschV neu

(Pflegehelfer*innen bzw. -assistenten*innen)

Problem: Pflegehilfskräfte

- § 19c Abs. 1 i.V.m. **§ 22a BeschV neu:**
Beschäftigung von Pflegehilfskräften
hier kann Zustimmung durch BA-AMZ erteilt werden
- § 19d AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung) greift auch bei Pflegehelfer*innen
- § 20 AufenthG (Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche) auch bei erfolgreichem Abschluss Pflegehelfer*innen-Ausbildung in Deutschland

§ 19c Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte

(1) Einem Ausländer kann unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann.

(2) Einem Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann.....



§ 19c Sonstige Beschäftigungszwecke; Beamte

(1) Einem Ausländer kann unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann.

(2) Einem Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, wenn die Beschäftigungsverordnung bestimmt, dass der Ausländer zur Ausübung dieser Beschäftigung zugelassen werden kann.....



„§ 22a BeschV-E Beschäftigung von Pflegehilfskräften

Die Zustimmung kann Ausländerinnen und Ausländern für eine inländische Beschäftigung als Pflegehilfskraft erteilt werden, wenn sie die durch Bundes- oder Landesrecht bestimmten Voraussetzungen zur Ausübung einer Pflegehilfstätigkeit erfüllen, und

1. sie über eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit verfügen oder
2. die nach den Regelungen der Länder zuständige Stelle die Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu einer Ausbildung nach Nummer 1 festgestellt hat.“

§ 19d Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

(1) Einem geduldeten Ausländer ~~kann~~ **soll** eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn der Ausländer

1. im Bundesgebiet

a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, **eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehelfstätigkeit** oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, oder →

b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder

c) seit drei Jahren ununterbrochen eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt hat und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und

2. über ausreichenden Wohnraum verfügt, →

3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,
5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

(1a) Wurde die Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60c erteilt, ist nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 3 und 6 bis 7 vorliegen.

(1b) Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1a wird widerrufen, wenn das der Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis zugrunde liegende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person des Ausländers liegen, aufgelöst wird oder der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben. →

- (2) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.
- (3) Die Aufenthaltserlaubnis **kann abweichend von § 5 Absatz 2 und § 10 Absatz 3 Satz 1 erteilt werden.**

FEG 2.0

§ 16d -

Ausbildungspartnerschaften

Aufenthalt während des Anerkennungsverfahrens der beruflichen Qualifikation

- Ziel: Aufenthaltsrechtliche Überbrückung der Zeit des Anerkennungsverfahrens für eine max. Höchstdauer, die dann mündet in einen Aufenthalt gem. §§ 18ff AufenthG
- Änderung in § 16d Abs. 1 AufenthG:
 - Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung von Anpassungsmaßnahmen jetzt statt 18 Monate, 24 Monate + 12 Monate Verlängerung, jetzt max. 3 Jahre!
 - Nebenbeschäftigung während der Qualifizierungsmaßnahme wird von 10 auf 20 Stunden in der Woche erhöht



Anerkennungspartnerschaft

- Ermöglicht es, neben der Durchführung eines Anerkennungsverfahrens einer qualifizierten Beschäftigung nachzugehen
- Regelung findet sich in §16d Abs. 3 AufenthG

Vorqualifizierte Drittstaatsangehörige

- staatlich anerkannte Berufsausbildung (mind. 2 Jahre Ausbildungsdauer) oder
- staatlich anerkannter Hochschulabschluss

Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Drittstaatsangehörigem

- Unverzügliches Einleiten des Anerkennungsverfahrens
 - Wahrnehmung von Qualifizierungsmaßnahmen innerhalb d. Arbeit ermöglichen

Unabhängige Beschäftigung

von 20 Stunden pro Woche möglich

Aufenthalt während des Anerkennungsverfahrens der beruflichen Qualifikation

Anerkennungspartnerschaft: § 16d Abs. 3 i.V.m. § 2a BeschV:

- Ermöglichung erforderliches Anerkennungsverfahren erst nach der Einreise begleitend durchzuführen
- Vorliegen eines Bescheids über die teilweise Gleichwertigkeit nicht erforderlich
- Verpflichtung der angehenden Fachkraft und des Arbeitgebers verbunden, nach der Einreise die Anerkennung zu beantragen und das Verfahren aktiv zu betreiben
- Voraussetzungen:
 - Arbeitsvertrag,
 - das Vorliegen einer Berufsqualifikation: mindestens zweijährige Ausbildung erfordert hat oder ein Hochschulabschluss - beides vom jeweiligen Ausbildungsstaat anerkannt,
 - sowie deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau A2 (GER).

Aufenthalt während des Anerkennungsverfahrens der beruflichen Qualifikation

Einreise zur Durchführung einer Qualifikationsanalyse (Abs. 4)

- Aufenthaltstitel von bis zu sechs Monaten
- Deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau A2 (GER).

FEG 2.0

Westbalkanregelung

Erleichterte Arbeitsaufnahme

Westbalkanregelung

Erleichterte Arbeitsaufnahme

§26 Abs. 2 BeschV:

- Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien
- Arbeitsmarktzugang für jede Art von Beschäftigung in nicht-reglementierten Berufen – Vorrangprüfung bleibt bestehen
- Entfristung
- ab Juni 2024 - jährliches Kontingent mit 50.000
- Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit notwendig, Arbeitsbedingungen
- Terminvergabe bei den Visastellen: nicht Fast-Track

FEG 2.0

Weitere Änderungen

Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte

- **Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte aus dem Ausland:** Ausländische Fachkräfte, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a, § 18b, § 18d oder §18g AufenthG besitzen und weder eine inländische Berufsausbildung noch ein Studium in Deutschland absolviert haben, erhalten bereits nach drei Jahren (vorher vier Jahre) die Niederlassungserlaubnis in Deutschland. Darüber hinaus erhalten Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU noch schneller eine Niederlassungserlaubnis: Nach 27 Monaten in Beschäftigung mit einer Blauen Karte EU ist ihre Erteilung möglich, bei ausreichenden Deutschkenntnissen (Niveau B1 GER) sind es sogar 21 Monate. Für Absolventinnen und Absolventen eines Studiums oder einer Berufsausbildung in Deutschland bleibt die aktuelle Sonderbestimmung zur Niederlassungserlaubnis bestehen: Bereits nach zwei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung als „Fachkraft“ (Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b oder 18d AufenthG), kann ihnen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.

Erleichterungen beim Familiennachzug zu Fachkräften:

- **Erleichterungen beim Familiennachzug zu Fachkräften:** Wenn Ehegattinnen oder Ehegatten oder minderjährige Kinder zu bestimmten Fachkräften nach Deutschland ziehen, wird künftig auf den Nachweis ausreichenden Wohnraums verzichtet. Zudem können solche Fachkräfte auch ihre Eltern und – wenn die Ehegattin oder der Ehegatte auch dauerhaft im Bundesgebiet ansässig sind – Schwiegereltern zu sich holen, wenn sie ihre Aufenthaltserlaubnis erstmals am oder nach dem 1. März 2024 erhalten.

Weiteres

- **Aufenthaltserlaubnis für Inhaberinnen und Inhaber von Gründerstipendien:** Zur Gründung eines Unternehmens können Fachkräfte im Sinne des § 18 Abs. 3 AufenthG künftig eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 18 Monate erhalten, wenn ihnen zu diesem Zweck ein Stipendium einer deutschen Wissenschaftsorganisation oder öffentlichen Stelle gewährt wird.

Studierende/Azubis

- **Erweiterte Beschäftigungsmöglichkeiten für ausländische Studierende:** Für Drittstaatsangehörige, die in Deutschland mit einem Studentenvisum studieren, werden die Möglichkeiten zur Nebenbeschäftigung erweitert. Das bisherige Jahresarbeitszeitkonto von 120 ganzen bzw. 240 halben Tagen wird auf 140 volle oder 280 halbe Arbeitstage angehoben. Die Neuregelung ermöglicht es alternativ, Werkstudentenjobs bis zu 20 Stunden in der Woche auszuüben. Die Höhe des Gehalts und der Gegenstand der Beschäftigung spielen dabei keine Rolle. Die Nebenbeschäftigung ist künftig auch beim Besuch von studienvorbereitenden Maßnahmen von Beginn an möglich.
- **Aufenthalt zur Studienplatzsuche mit Arbeitsperspektiven:** Die Einreise sowie der Aufenthalt zum Zweck der Studienbewerbung an deutschen Hochschulen bleibt weiterhin für Drittstaatsangehörige möglich. Neu ist, dass die Ausübung einer Nebenbeschäftigung während der Studienplatzsuche im Umfang von 20 Stunden in der Woche ermöglicht wird.

Studierende/Azubis

- **Erweiterte Aufenthaltsmöglichkeiten zur Ausbildungsplatzsuche:** Auch zum Zweck der Ausbildungsplatzsuche können Drittstaatsangehörige weiterhin einreisen. Die Altersgrenze für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber wird von 25 auf 35 Jahre angehoben, die Anforderungen an deutsche Sprachkenntnisse werden auf Niveau B1 (GER) abgesenkt. Damit wird der Aufenthalt zur Ausbildungsplatzsuche einem größeren Personenkreis von Drittstaatsangehörigen eröffnet. Die bisherige Höchstaufenthaltsdauer von sechs Monaten wird auf neun Monate erhöht. Darüber hinaus können Personen mit diesem Aufenthaltstitel eine Nebenbeschäftigung im Umfang von 20 Stunden in der Woche sowie Probebeschäftigungen von bis zu zwei Wochen ausüben.
- **Erweiterte Möglichkeiten der Nebenbeschäftigung für Auszubildende:** Künftig werden bei allen Berufsausbildungen Nebenbeschäftigungen von bis zu 20 Stunden pro Woche möglich sein.

Kurzzeitige, kontingentierte Beschäftigungen

- Mit den Verordnungsänderungen wird eine neue Möglichkeit für die kurzzeitige Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen eingeführt, unabhängig von ihrer Qualifikation. Sobald die Bundesagentur für Arbeit (BA) ein bedarfsorientiertes Kontingent – möglich ist das auch differenziert für bestimmte Wirtschaftszweige oder Berufsgruppen – festlegt, können interessierte Arbeitgeber eine Arbeitserlaubnis oder eine Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel für Arbeitskräfte aus dem Ausland beantragen. Diese wird erteilt, wenn:
 - Der Arbeitgeber tarifgebunden ist und die Arbeitskräfte nach den geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigt sind,
 - der Arbeitgeber sich dazu verpflichtet, die erforderlichen Reisekosten vollständig zu übernehmen,
 - die geplante Beschäftigung acht Monate innerhalb von 12 Monaten nicht überschreitet und
 - die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 30 Stunden beträgt.

Erleichterungen bei den allg. Voraussetzungen für einen Aufenthalt zu Erwerbszwecken § 18 Abs. 2 S. 2 AufenthG – Personen ab 45 Jahren

§ 18 Abs. 2 S. 2 AufenthG

- „Von den Voraussetzungen nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung des Ausländers besteht, insbesondere wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird.“

- § 16a AufenthG: Ausbildungsaufenthalte „soll“ statt „kann“
- § 16 d AufenthG – Aufenthalte zur Durchführung von Nachqualifizierungen
- § 16a und § 16b Erlaubte Nebenbeschäftigungen während des Ausbildungs- und Studienaufenthalts
- BA kann mehr mit Globalzustimmungen arbeiten – wenn es genutzt wird?
- ...

FEG 2.0

Ausbildungsaufenthalts- erlaubnis

Ausbildungsaufenthaltserlaubnis statt „Ausbildungsduldung“

§ 16g Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer

(1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er in Deutschland

1. als Asylbewerber eine

a) qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat oder →

Ausbildungsaufenthaltserlaubnis statt „Ausbildungsduldung“

b) Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufgenommen hat, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt, und nach Ablehnung des Asylantrags diese Berufsausbildung fortsetzen möchte oder

2. im Besitz einer Duldung nach § 60a ist und eine in Nummer 1 genannte Berufsausbildung aufnimmt. In Fällen offensichtlichen Missbrauchs kann die Aufenthaltserlaubnis versagt werden.

Aufenthaltserlaubnis statt „Duldung“

(2) Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 wird nicht erteilt, wenn

1. ein Ausschlussgrund nach § 60a Absatz 6 vorliegt,
2. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Ausländer bei Antragstellung noch nicht drei Monate im Besitz einer Duldung ist,
3. die Identität nicht geklärt ist
 - a) bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 bis zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis oder →

Ausbildungsaufenthaltserlaubnis statt „Ausbildungsduldung“

- b) bei Einreise in das Bundesgebiet ab dem 1. Januar 2017 und vor dem 1. Januar 2020 bis zur Beantragung der Aufenthaltserlaubnis, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2020 oder
- c) bei Einreise in das Bundesgebiet nach dem 31. Dezember 2019 innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise;

die Frist gilt als gewahrt, wenn der Ausländer innerhalb der in den Buchstaben a bis c genannten Frist alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat und die Identität erst nach dieser Frist geklärt werden kann, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat,

Ausbildungsaufenthaltserlaubnis statt „Ausbildungsduldung“

4. ein Ausschlussgrund nach § 19d Absatz 1 Nummer 6 oder 7 vorliegt, oder gegen den Ausländer eine Ausweisungsverfügung oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a besteht oder
5. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevorstehen; diese konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen bevor, wenn
 - a) eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit veranlasst wurde,

Ausbildungsaufenthaltserlaubnis statt „Ausbildungsduldung“

- b) der Ausländer einen Antrag zur Förderung einer freiwilligen Ausreise mit staatlichen Mitteln gestellt hat,
- c) die Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung eingeleitet wurde,
- d) vergleichbar konkrete Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung des Ausländers eingeleitet wurden, es sei denn, es ist von vornherein absehbar, dass diese nicht zum Erfolg führen, oder
- e) ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Abl. L 180 vom 29.6.2019, S. 31) eingeleitet wurde.

Ausbildungsaufenthaltserlaubnis statt „Ausbildungsduldung“

(3) Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 kann frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden. Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt. Sie wird erteilt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle bereits beantragt wurde, oder die Eintragung erfolgt ist, oder, soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer Bildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt. Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt.

Ausbildungsaufenthaltserlaubnis statt „Ausbildungsduldung“

(4) Wird die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen, ist die Bildungseinrichtung verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben.

Aufenthaltserlaubnis statt „Ausbildungsduldung“

(5) Wird das *Ausbildungsverhältnis* vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird die *Aufenthaltserlaubnis* nach Absatz 1 einmalig um sechs Monate zum Zweck der Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz zur Aufnahme einer Berufsausbildung nach Absatz 1 verlängert. Die *Aufenthaltserlaubnis* nach Absatz 1 wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die *Aufenthaltserlaubnis* nach Absatz 1 erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche erteilte *Aufenthaltserlaubnis* nach Satz 1 oder 2 darf für diesen Zweck nicht verlängert werden.

Aufenthaltserlaubnis statt „Ausbildungsduldung“

(6) Eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 kann unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3 erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und für ihn zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung getroffen hat.

(7) Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 oder nach Absatz 5 wird widerrufen, wenn ein Ausschlussgrund nach Absatz 2 Nummer 4 eintritt oder die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen wird.

FEG 2.0

Einhaltung Visumsverfahren

Spurwechsel ???

§ 39 AufenthV

Über die im Aufenthaltsgesetz geregelten Fälle hinaus kann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen, wenn

...

3. er Staatsangehöriger eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgeführten Staates ist und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder ein gültiges Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes) besitzt, **sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach der Einreise entstanden sind**, es sei denn, es handelt sich um einen Anspruch nach den §§ 16b, 16e oder 19e des Aufenthaltsgesetzes,

§ 39 AufenthV

Seit dem Inkrafttreten des RiLiUmsG am 28.8.2007 müssen die Voraussetzungen des Anspruchs auf Erteilung des Aufenthaltstitels **nach der Einreise entstanden** sein. Will eine Auslandsvertretung bei gegebenem Anlass verhindern, dass nach Einreise mit einem Schengen-Visum im Inland ein Aufenthaltstitel beantragt wird, auf den grundsätzlich ein Anspruch besteht, kann sie auch das Visum nach § 8 Abs. 2 für nicht verlängerbar erklären (→ § 8 [Rn. 2](#)). Hierdurch wird bereits tatbestandlich ein Anspruch auf den Aufenthaltstitel ausgeschlossen, solange der Ausländer nicht wieder ausgereist ist. Die Ausnahmevorschrift des § 39 S. 1 Nr. 3 AufenthV soll zudem nur Ausländer begünstigen, die im Schengen-Visumverfahren **zutreffende Angaben** gemacht haben, und bei denen sich aufgrund **neuer Umstände**, die nach der Einreise eingetreten sind, der Aufenthaltzweck geändert hat. Sie privilegiert nicht den Versuch, einen von Anfang an beabsichtigten Daueraufenthalt in Deutschland unter Nutzung eines Schengen-Visums zu beginnen (BVerwG NVwZ 2011, [495](#); OVG Magdeburg BeckRS 2019, [33663](#)); in diesen Fällen ist zudem regelmäßig von einem schwerwiegenden Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 auszugehen, was wiederum zum Fehlen der Regelerteilungsvoraussetzung nach Abs. 1 Nr. 2 führt (OVG Magdeburg BeckRS 2019, [33663](#); näher → [Rn. 27.2](#)).

[BeckOK AusIR/Maor AufenthG § 5 Rn. 27-27.6](#)

§ 39 AufenthV

Berechtigt ein **Visum zur mehrfachen Einreise**, und ändert sich der Aufenthaltswitz nach der mit – seinerzeit – zutreffenden Angaben erwirkten Visumerteilung nach der ersten Einreise, ist § 39 S. 1 Nr. 3 AufenthV anwendbar, auch wenn vor einer nachfolgenden Einreise der Entschluss des Ausländers feststand, zu einem anderen Aufenthaltswitz – etwa eines dauerhaften Aufenthalts in Deutschland – einzureisen (OVG Lüneburg NVwZ-RR 2014, 157). Dies gilt auch für **Positivstaater**, die visumbefreit nur für Kurzaufenthalte ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit einreisen und sich ansonsten trotz einer faktischen visumfreien Einreise unerlaubt im Bundesgebiet aufhalten und damit auch nicht unter den Tatbestand des § 39 S. 1 Nr. 3 fallen (OVG Bautzen BeckRS 2020, 21310). Zu den sog. **Dänemark-Ehen** besteht eine detaillierte Rechtsprechung:

...

BeckOK AusIR/Maor AufenthG § 5 Rn. 27-27.6

§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG

§ 5 Abs. 2 S. 1 Einhaltung des Visumsverfahrens

Von den Voraussetzungen nach Satz 1 **kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs** auf Erteilung erfüllt sind; von den Voraussetzungen nach Satz 1 **ist abzusehen, wenn es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist**, das Visumverfahren nachzuholen.“

..
Von der Anwendung des Absatzes 2 **ist bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18a, 18b, 19c Absatz 2 oder nach Abschnitt 6 in Anwendung von §10 Absatz 3 Satz 4 – Satz 5 – (Änderung BVFG-E) abzusehen**

§ 10 AufenthG

(1) S. 2 neu: In den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nach § 18a oder §18b darf vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.

(3) S. 4 neu: § 10 Abs. 3 S. 1 (Sperrwirkung, wenn keine Ausreise), findet auf einen **vor dem 29. März 2023** eingereisten Ausländer **keine Anwendung, wenn** dieser seinen **Asylantrag zurückgenommen** hat **und** die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den **§§ 18a, 18b oder § 19c Absatz 2 erfüllt** sind; Gleiches gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des **Abschnitts 6** an den **Ehegatten** und das **minderjährige ledige Kind** des Ausländers.“ „Ein Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b oder § 19c Absatz 2 darf einem Ausländer, dessen Asylantrag **unanfechtbar abgelehnt** worden ist, **vor der Ausreise nicht erteilt werden**“

- [ekiba.de/migration](https://www.ekiba.de/migration) – Rechtliches – u.a. Informationen „Aufenthalt aus familiären Gründen“
- Informationen auf der Homepage der deutschen Auslandsvertretung, Visum, insbesondere Merkblätter beachten!!!, TIP: aktuelle Fassung als pdf abspeichern
- Frühzeitig Beratung durch die Migrationsberatung und/bzw. „Vorbereitet und erfolgreich nach Deutschland“ – www.legal-migration.de
- www.wcs-bw.de
- Vorab mit Ausländerbehörde sprechen...(Zustimmung)
- Frühzeitig Deutsch lernen (schon im Herkunftsland), Platz im Integrationskurs, Kindergarten, Einschulung....

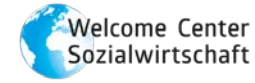
- www.wcs-bw.de
- ekiba.de/migration – Rechtliches – u.a. Informationen „Aufenthalt aus familiären Gründen“
- Informationen auf der Homepage der deutschen Auslandsvertretung, Visum, insbesondere Merkblätter beachten!!!, TIP: aktuelle Fassung als pdf abspeichern
- Frühzeitig Beratung durch die Migrationsberatung und/bzw. „Vorbereitet und erfolgreich nach Deutschland“ – www.legal-migration.de
- Vorab mit Ausländerbehörde sprechen...(Zustimmung)
- Frühzeitig Deutsch lernen (schon im Herkunftsland), Platz im Integrationskurs, Kindergarten, Einschulung....

- **Weitere Infos:**
ekiba.de/migration
- legal-migration.de
- **DW Wissen**
„Teambereich Flucht und Migration“

Diakonie 

Baden

Chancenkarte § 20a AufenthG neu



- Eine Chancenkarte ist eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.
- Erwerbstätigkeit damit höchstens im Schnitt 20 Stunden die Woche
- Probebeschäftigung (auch in Vollzeit) bis zu 2 Wochen unter best. Voraussetzungen
- Für ein Jahr, danach müssen Voraussetzungen für anderen Aufenthaltstitel vorliegen

- eine **Fachkraft**
(dt. oder ausl. Hochschulabschluss dt. Hochschulabschluss vergleichbar od. Anerkennung der beruflichen Qualifikation)
oder
 - a) eine ausländische Berufsqualifikation hat,
 - aa) die von dem Staat, in dem sie erworben worden ist, staatlich anerkannt ist und
 - bb) deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mind. 2 Jahren vorausgesetzt hat, oder
 - b) einen ausländischen Hochschulabschluss hat, der in dem Staat, in dem er erworben worden ist, staatlich anerkannt ist
 - UND mind. A 2 oder Englisch B2
 - UND mind. 6 Punkte
- Lebensunterhaltssicherung
 - Erteilung im Bundesgebiet, wenn er im Besitz eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 3 oder Abschnitt 4 ist.

Chancenkarte Punktesystem

Mindestens 6 Punkte, aber kann!!

	Kriterien	Punkte
1	Anerkannte ausländische Berufsqualifikation (Teilanererkennung)	4
2	gute deutsche Sprachkenntnisse B2	3
3	(alt zu 2) ausreichende deutsche Sprachkenntnisse B1	2
4	englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1	1
5	mindestens 5 Jahre Berufserfahrung, die im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation stehen	3
6	(alt zu 5) mindestens 2 Jahre Berufserfahrung, die...	2
7	Alter bis 35 Jahre	2
8	Alter 36-40 Jahre	1
9	In den letzten 5 Jahren mind. 6 Mo rechtmäßig in Dtl	1
10	Ehepartnerregelung, wenn Ehepartner auch...	1